

BESTIMMUNGEN

Es gelten die Vorschriften des Hess. Fischereigesetzes, die Hess. Fischereiverordnung, die Talsperrenverordnung und die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Diemelsee. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Wasserschutzpolizei Waldeck (wsppo.waldeck.hbpp@polizei.hessen.de, Tel. 05623 5437) und beim Regierungspräsidium Kassel, Obere Fischereibehörde (www.rp-kassel.hessen.de/umwelt-natur/landwirtschaft/obere-fischereibehorde), Tel. 0561 106-0).

Verboten ist:

1. Das Nachtangeln!!!
Die Angelzeit ist von 6.00 Uhr (morgens) bis 24.00 Uhr (Mitternacht) festgelegt. (Juni bis September ab 5.00 Uhr)
2. Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder zum Fischfang.
3. Der Verkauf oder Tausch der Beutefische.
4. Das Zurücksetzen eines Fisches nach dem Fang ohne vernünftigen Grund (Beachte: § 2(3) HFischV – Fische die einem Fangverbot unterliegen sind umgehend und schonend zurückzusetzen, muss mit ihrem verenden gerechnet werden, sind sie zu töten und zu vergraben).
5. Das Betreten der Ufer, die durch aufgestellte Warn- oder Verbotsschilder gekennzeichnet sind. Von den Bootsstegen ist beim Angeln ein Abstand von 25 m einzuhalten.
6. Die Ausübung der Sportfischerei im Naturschutzgebiet Diemelsee (Ittereinlauf).
7. Das Angeln von Brücken, Badestränden (Badesaison), Bootsanlegestellen und sonstigen Bauwerken sowie in den Seitenbächen und den gesperrten Wasserflächen.
8. Auf den Uferstreifen zu lagern, zelten oder Feuer zu unterhalten.
9. Das Schleppen und Angeln vom Boot aus, in der Zeit vom 01.02. bis 31.05.

Mindestmaße der Fische und Schonzeiten lt. Hessischer Fischereiverordnung (HFischV):

Fischart	Mindestmaß in cm	Schonzeit	kein Fang
Aal	50 cm	01.10. – 01.03.	
Äsche	30 cm	01.03. – 15.05.	
Atlantische Forelle (Meer-, Bach-, Seeforellen)	25 cm bis 60 cm	01.10. – 31.03.	über 60 cm
Barbe	40 cm	–	
Hecht	50 cm	01.02. – 15.04.	
Karpfen (Wildform)	45 cm	15.03. – 31.05.	
Nase	25 cm	15.03. – 30.04.	
Moderlieschen	–	01.05. – 30.06.	
Rotfeder	20 cm	15.03. – 31.05.	
Schleie	25 cm	01.05. – 30.06.	
Zander	50 cm	–	

Keiner Fangbeschränkung unterliegen:

Aland, Brachse (Blei), Bachschmerle, Döbel, Dreist. Stichling, Flussbarsch, Giebel, Güster (Blicke), Gründling, Kaulbarsch, Hasel, Karpfen, Rotaug, Ukelei und Wels. Der Fang aller anderen Tiere und Arten ist verboten.

Besondere Bedingungen

1. Außer zwei Handangeln dürfen Senknetze in einer Größe bis 125 cm x 125 cm zum Fang von Köderfischen verwendet werden. Andere Fanggeräte sind nicht erlaubt. Pro Angeln ist nur eine Anbissstelle erlaubt.
2. Vom 01.02. bis 31.05. darf nur mit der Wurm- oder Teigangel gefischt werden. Das Angeln mit der Fliegenrute ist vom 01.04. bis 31.05. vom Ufer und ab dem 01.06. vom Boot oder Belly-Boot aus erlaubt.
Vom 01.04. bis 31.05. **dürfen auf der Fliegenrute nur Nass- oder Trockenfliegen** bis zu einer Größe von 4 cm verwendet werden.
Ab dem 01.06. ist das Angeln mit anderen Kunstködern (Mindestgröße 8 cm) und totem Köderfisch erlaubt.
3. Die tägliche Fangmenge von Hecht, Zander und Atlantischer Forelle wird auf höchstens je 3 Stück beschränkt.
4. Die Verwendung von Setzkeschern ist unter gesetzlichen Vorgaben erlaubt.
5. Die Schifffahrt u. d. Bootsverkehr dürfen nicht behindert werden, von den Fahrgastschiffen ist ein Abstand von 50 m zu halten.
6. Bei starkem Absinken des Wasserstandes in der Talsperre kann die Angelfischerei vorübergehend gesperrt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Erlaubnisscheingebühr besteht nicht.
7. Als Unterstand ist während der erlaubten Angelzeit ein Angelstuhl und ein Angelschirm mit Überwurf erlaubt.
8. Jeder Angler ist verpflichtet einen Müllbeutel bei sich zu führen und seinen Abfall sowie den in der Nähe seines Angelplatzes befindlichen Abfall mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Den Anweisungen Fischereiaufsehern ist Folge zu leisten.
Bei Verstößen gegen das Hess. Fischereigesetz oder gegen die vorstehenden Bedingungen und die vorgenannten Verbote gilt die Erlaubnis als widerrufen, der Erlaubnisschein sowie die verwendeten Angelgeräte können eingezogen werden. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Hinweis:

1. Kinder bis zum 10. Lebensjahr können als Helfer von einer volljährigen Person, die zum Fischfang berechtigt ist, an die Fischerei herangeführt werden. 2. Kinder und Jugendliche von 10 bis 16 Jahren können ohne Prüfung in ihrer Wohnsitzgemeinde einen Jugendfischereischein erwerben und damit einen Erlaubnisschein für den Diemelsee kaufen. Beim Angeln müssen sie in Begleitung einer volljährigen Person mit Fischereischein sein.